

Es gibt auch Fälle, in denen es sehr wichtig ist, dem Verdächtigen oder Beschuldigten, wenn auch nur für kurze Zeit, aus taktischen Erwägungen die Tatsache zu verheimlichen, daß jemand in der Eigenschaft als Zeuge zur Vernehmung vorgeladen wurde. In anderen Fällen ist es wieder zweckmäßig, den Zeugen so schnell und unerwartet wie möglich zu vernehmen, ohne daß man ihm eine schriftliche Vorladung schickt, um so eine Beeinflussung durch interessierte Personen zu vermeiden. Auf Grund solcher taktischen Überlegungen kann man den Zeugen auch in seiner Wohnung, an seinem Arbeitsplatz, in einer Lehranstalt oder an einem vorübergehenden Aufenthaltsort (z. B. im Krankenhaus) vernehmen. Eine Vernehmung des Zeugen in seiner eigenen Wohnung empfiehlt sich jedoch nur als Ausnahme in den Fällen, in denen der Zeuge krank oder sehr alt ist.

Das Vernehmungsmilieu

Bevor man sich anschickt, einen Zeugen zur Sache zu vernehmen, muß man Voraussetzungen schaffen, die einen maximalen Erfolg der Vernehmung begünstigen. Vor allem ist ein Milieu erforderlich, in dem nichts die Aufmerksamkeit des Untersuchungsführers und des Zeugen ablenkt oder sie hindert, sich zu konzentrieren, in dem alles vermieden wird, was den Zeugen davon abhalten könnte, wahrheitsgetreu auszusagen. Dazu ist es erforderlich, daß der Untersuchungsführer den Zeugen allein vernimmt (Art. 163 StPO RSFSR)¹²⁾, daß sich keine anderen Personen im Zimmer aufhalten und Gespräche führen, daß nicht telefoniert wird. Die Anwesenheit anderer Personen kann bei manchen Zeugen Furcht vor Bloßstellungen, Scham oder Verlegenheit hervorrufen. Das äußert sich besonders stark bei der Vernehmung Geschädigter in Verfahren wegen Sexualverbrechen, Ansteckung durch Geschlechtskrankheiten usw. Daraus ergibt sich die äußerst wichtige Forderung, daß jeder Untersuchungsführer ein eigenes Arbeitszimmer haben muß. Natürlich kann dem nur in den Grenzen des Möglichen entsprochen werden. Wenn z. B. die Anwesenheit anderer Mitarbeiter im selben Zimmer nicht zu vermeiden ist, so muß man zumindest dafür sorgen, daß im Augenblick der Vernehmung keine fremden Personen anwesend sind.

Die Teilnahme des Staatsanwalts, der die Aufsicht über die Ermittlung führt, des Sachverständigen und Dolmetschers an der Vernehmung steht der Forderung nicht entgegen, daß der Untersuchungsführer mit dem Zeugen allein gelassen werden muß. Die Anwesenheit von Sachverständigen bei der Vernehmung in Sachen, die Spezialkenntnisse erfordern, kann dem Untersuchungsführer helfen, zusätzliche Fragen zu formulieren und die darauf erhaltenen Antworten richtig zu verstehen.

12) vgl. § 50 (1) StPO DDR — St.